

## Erläuterungen zur erweiterten Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen in der Region Donau-Iller

Die erweiterte Planhinweiskarte umfasst und bewertet die gesamte Region Donau-Iller. Die räumliche Analyse beschränkt sich auf den Außenbereich. Nicht berücksichtigt wurden bestehende Siedlungsflächen inkl. Bebauung im Außenbereich und Flächen mit rechtskräftigen Bauleitplanungen. Diese Bereiche, wie auch die verkehrlichen Infrastrukturen Straße, Schienenwege- und Bahnanlagen sowie Flughafen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze und Segelfluggelände werden in der Planhinweiskarte nachrichtlich dargestellt. Ebenso stehen Wälder und Forsten als Standorte für Freiflächen-PV Anlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Auch diese werden in der Planhinweiskarte nachrichtlich dargestellt. Fließgewässer und Seen werden ebenfalls von der Standortanalyse ausgeklammert, es findet daher keine Prüfung statt. Mögliche Freiflächen-PV-Nutzungspotenziale auf Gewässern (Floating-PV) werden somit nicht beurteilt. Zu beachten sind die wassergesetzlichen Vorgaben von Bund und Ländern. Die Gewässer werden – soweit darstellbar – nachrichtlich in die Karte aufgenommen.

Die regionsweite Bewertung des Konfliktpotentials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-PV Anlagen erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkatalogs. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien werden drei Flächenkategorien zugeordnet. Unterschieden wird zwischen Flächen mit „sehr hohem Konfliktpotenzial“, Flächen mit „hohem Konfliktpotenzial“ und Flächen mit „mittlerem Konfliktpotenzial“. Die aufgeführten gebietlichen Festlegungen der Regionalplanung sind dem Stand des Regionalplanentwurfs zum Oktober 2022 entnommen. Die gebietlichen Festlegungen und deren Wirkungen im Hinblick auf die Freiflächen-Photovoltaiknutzung des noch rechtskräftigen Regionalplans werden in der Kartendarstellung (mit Ausnahme der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen) nicht berücksichtigt. Diese gelten jedoch bis zum Außerkrafttreten des Regionalplans weiterhin. Die Einordnung der Festlegungen des Regionalplanentwurfs in die genannten Flächenkategorien erfolgt unter der Annahme einer rechtlichen Wirksamkeit des Regionalplanentwurfs.

### Flächen mit sehr hohem Konfliktpotential (rot)

Auf den Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-PV Anlagen entweder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dazu gehören vor allem naturschutzrechtliche Schutzgebiete.

| sehr hohes Konfliktpotenzial / Ausschluss Freiflächen-PV |         |   |  |
|--|---------|---|--|
| Zuordnung  | Abstand | Kriterium   | Rechtsgrundlage / Bemerkung  |
| Freiraumschutz   | -       | Naturschutzgebiete                                | § 23 BNatSchG  |
|  | -       | Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, Kernzone      | § 25 BNatSchG; § 4 "Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet "Schwäbische Alb" vom 31.12.2008 " |
|  | -       | geschützte Landschaftsbestandteile                | § 29 BNatSchG  |
|  | -       | Flächenhafte Naturdenkmäler                       | § 28 BNatSchG  |
|  | -       | Bann- und Schonwald (BW); Naturwaldreservate (BY) | § 32 LWaldG BW; Art. 12a BayWaldG  |
|  | -       | Gesetzlich geschützte Biotope                     | § 30 BNatSchG, § 30a LWaldG BW<br><i>Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung ohne Darstellung in der Karte</i>                             |

| sehr hohes Konfliktpotenzial / Ausschluss Freiflächen-PV |         |   |   |
|--|---------|---|---|
| Zuordnung  | Abstand | Kriterium   | Rechtsgrundlage / Bemerkung   |
| Wasser   | -       | Wasserschutzgebiete Zone I                                | § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  |
|  | 10 m    | Abstand zu linienförmigen Gewässern mit Breite $\geq$ 3 m | § 29 WG Baden-Württemberg, fehlt in Bayern<br>Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung ohne Darstellung in der Karte |
|  | 10 m    | Abstand zu stehenden Gewässern                            | § 29 WG Baden-Württemberg, fehlt in Bayern<br>Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung ohne Darstellung in der Karte |

### Flächen mit hohem Konfliktpotenzial (orange)

Zu den Flächen mit „hohem Konfliktpotenzial“ gehören Bereiche, die aufgrund ihres beabsichtigten Schutzzwecks eine Freiflächen-PV-Nutzung zwar nicht in jedem Einzelfall zwingend von vorneherein ausschließen, aber i.d.R. erhebliche Prüferfordernisse und / oder Einschränkungen für eine Freiflächen-PV-Nutzung mit sich bringen bzw. zumindest aus grundsätzlichen Vorsorgeerwägungen für eine Freiflächen-PV-Nutzung nicht zur Verfügung stehen sollten. In der Regel wird innerhalb dieser Flächen eine Freiflächen-PV-Nutzung nicht möglich sein. Im seltenen Einzelfall kann jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen z. B. in eine naturschutz- oder wasserrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineingeplant (z. B. in Landschafts- oder Wasserschutzgebieten) oder eine Photovoltaiknutzung durch eine Verträglichkeitsprüfung ggf. ermöglicht werden (z.B. FFH-Gebiete).

| hohes Konfliktpotenzial Freiflächen-PV   |                          |  |  |
|--|--------------------------|--|--|
| Zuordnung  | Abstand                  | Kriterium  | Bemerkung  |
| Freiraumschutz   |                          | Natura 2000-Gebiete (FFH + SPA)                    |  |
|  | -                        | Landschaftsschutzgebiete                           |  |
|  | -                        | Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, Pflegezone     |  |
|  | -                        | Ramsargebiete                                      |  |
|  | -                        | Kompensations-/Ökoflächen                          | Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung ohne Darstellung in der Karte              |
|  | -                        | Wiesenbrütergebiete Bayern                         |  |
| Wasser   | -                        | Wasserschutzgebietszone II, IIa, IIb               |  |
|  | -                        | Überschwemmungsgebiete (Rechtsverordnung) (HQ 100) |  |
| Abstände zu Verkehrsinfrastrukturen<br><br>(Im Einzelfall können im Einvernehmen mit | 40 m / Einzelfallprüfung | Abstand zu Bundesautobahnen                        | § 9 FStrG<br>Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung ohne Darstellung in der Karte |
|  | 20 m Einzelfall-         | Abstand zu Bundesstraßen                           | § 9 FStrG  |

| hohes Konfliktpotenzial Freiflächen-PV  |                          |  |  |
|---|--------------------------|--|--|
| Zuordnung   | Abstand                  | Kriterium  | Bemerkung  |
| der Straßenbauverwaltung diese Abstände auch unterschritten werden. Sie sind deshalb in der Karte nicht dargestellt.) | prüfung                  |  | Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung ohne Darstellung in der Karte  |
|   | 20 m / Einzelfallprüfung | Abstand zu Staats- und Landesstraßen   | § 22 StrG BW / Art. 23 u. 24 BayStrWG<br>Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung ohne Darstellung in der Karte |
|   | 15 m / Einzelfallprüfung | Abstand zu Kreisstraßen  | § 22 StrG BW / Art. 23 u. 24 BayStrWG<br>Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung ohne Darstellung in der Karte |
|   | Einzelfallprüfung        | Abstand zu Bahnstrecken und -anlagen   | Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung ohne Darstellung in der Karte  |
|   | Einzelfallprüfung        | Abstand zu Flughafen, Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätze und Segelfluggelände | Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung ohne Darstellung in der Karte  |
| Regionalplan (im Entwurf; Abgrenzungen haben eine Unschärfe.)   | -                        | VRG für Naturschutz und Landschaftspflege  |  |
|   | -                        | VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz  |  |
|   | -                        | VRG Erholung   |  |
|   | -                        | Grünzäsur (VRG)  |  |
|   | -                        | Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen                            |  |
|   | -                        | VRG Rohstoffe (Ausbau u. Sicherung)  |  |
|   | -                        | VRG Neubau Schienenstrecke zw. Donau- und Südbahn (NBS Ehingen-Erbach)             | Freihaltung eines ausreichend breiten Korridors neben dem Gleiskörperbestand                                       |
|   | -                        | VRG Ausbau / VRG Elektrifizierung Schienenstrecken                                 | Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung ohne Darstellung in der Karte  |

### Flächen mit mittlerem Konfliktpotential (gelb)

Auf den Flächen mit „mittlerem Konfliktpotenzial“ ist eine Freiflächen-PV-Nutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie gehören aufgrund der Sensibilität ihrer jeweiligen freiraumbezogenen Funktionen gegenüber den Auswirkungen großflächiger Freiflächen-PV Anlagen jedoch nicht zu den bevorzugten Standorten für die solare Nutzung und sollten nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden. Soweit für den jeweiligen Einzelfall am konkreten Standort dargelegt wird, ob und warum die mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Auswirkungen auf die jeweils schutzwürdigen Freiraumfunktionen vertretbar sind, kann die Flächeninanspruchnahme möglich sein. Hierzu kann auch die Prüfung von Flächenalternativen erforderlich sein.

| mittleres Konfliktpotenzial Freiflächen-PV |         |                                   |           |
|--|---------|-----------------------------------|-----------|
| Zuordnung                                  | Abstand | Kriterium                         | Bemerkung |
| Freiraumschutz                             | -       | Biotopverbund Baden-Württemberg - |           |

| mittleres Konfliktpotenzial Freiflächen-PV |                 |  |   |
|--|-----------------|--|---|
| Zuordnung                                  | Abstand         | Kriterium  | Bemerkung   |
|  |                 | Kernräume feucht, mittel, trocken, Gewässer                                    |   |
|  | 500 m beidseits | Biotopverbund – Generalwildwegeplan  |   |
|  | -               | ABSP-Schwerpunkträume Bayern   |   |
| Regionalplan (im Entwurf)                  | -               | VRG für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen                         | Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann hier möglich sein, wenn diese dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegensteht und sich keine negativen Auswirkungen auf Genehmigungsfähigkeit, tatsächliche Realisierbarkeit und Betrieb von Windkraftanlagen ergeben. |
|  | -               | Regionaler Grünzug (VRG)   |   |
|  | -               | VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (nur baden-württembergischer Landesteil) |   |
|  | -               | VBG für Naturschutz und Landschaftspflege                                      |   |
|  | -               | VBG für Landwirtschaft   |   |
|  | -               | VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz                                      |   |
|  | -               | VBG Rohstoffe  |   |

### Zusätzliche Darstellungen in der erweiterten Planungshinweiskarte

Als zusätzliche Information werden die für die Regionalplanung bedeutsamen Denkmale in der Karte dargestellt. Diese wurden im Rahmen des gemeinsamen Projekts "Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Denkmale in der Region Donau-Iller" des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Landesdenkmalamtes in Bayern in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Donau-Iller ermittelt. Eine Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der näheren Umgebung dieser Denkmale ist nicht ausgeschlossen. Allerdings können die Bereiche um die Denkmale gegenüber einer Freiflächen-Photovoltaiknutzung sehr sensibel sein, so dass hier immer eine Prüfung im Hinblick auf die Wirkungen der Photovoltaikanlagen auf die Denkmale und deren Wahrnehmung zu erfolgen hat.

### Aufgabe der kommunalen Ebene bei der Planung von Freiflächen-PV Anlagen

Die in der Karte dargestellten Konfliktpotenziale stellen lediglich die übergeordnete Sicht im Hinblick auf die regional verortbaren Konfliktpotentiale einer Freiflächen-PV Nutzung dar. Die Entscheidung über die Errichtung einer Freiflächenanlage obliegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit den Städten und Gemeinden und erfolgt vor dem Hintergrund einer Betrachtung der konkreten Auswirkungen unter anderem auf das lokale Orts- und Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung und Abwägung mit den gemeindlichen Planungszielen und sonstigen Belangen. Dabei sind neben den in der Karte dargestellten Kriterien auch eine Reihe weiterer grundsätzlicher Eignungsaspekte und Restriktionen zu berücksichtigen.

Abkürzungen: BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, VRG = Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung), VBG = Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung)